

66. Zur Auslegung des § 283 Abs. 1 BGB.: Verhältnis zwischen dem rechtskräftig zuerkannten Anspruch auf Herausgabe und dem wegen Unmöglichkeit der Herausgabe geltend gemachten Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Folgen für die Verjährung des letzteren. Muß eine vertragliche Verjährungsfrist bei der Bestimmung der nach § 283 Abs. 1 BGB. zu setzenden Frist beachtet werden?

I. Zivilsenat. Ur. v. 22. November 1924 i. S. S.-E. (Rl.) w. D. (Bekl.). I 56/24.

- I. Landgericht Frankfurt a. M.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin lagerte im Sommer 1911, da sie ihren Haushalt auflöste und ins Ausland ging, ihr Hausgerät und sonstige Habe, die sie nicht mitnahm, bei dem Expeditionshause F. in Frankfurt a. M. ein. Die Beklagte übernahm im Jahre 1913 diese Firma, trat in den Lagervertrag ein und brachte die bei F. eingelagerten Sachen in ihr Lagerhaus. Im Juli 1920 kehrte die Klägerin zurück und verlangte Herausgabe der Sachen. Sie wurden ihr mit Ausnahme von vier Holzkisten ausgeliefert. Im August 1920 erhob die Klägerin Klage auf Herausgabe der vier Kisten nebst Inhalt und die Beklagte wurde am 22. April 1921 dazu verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig; die Vollstreckung ist erfolglos geblieben.

Im vorliegenden Rechtsstreite verlangte die Klägerin mit der am 10. Juni 1922 erhobenen Klage Schadensersatz, und zwar vorläufig einen Teilbetrag von 30000 M. Das Landgericht erklärte diesen Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Beklagte legte Berufung ein und beantragte widerklagend festzustellen, daß der

Klägerin gegen sie auch außer dem im Prozesse geltend gemachten Ansprüche weitere Forderungen aus dem Lagervertrage nicht zustünden, insbesondere auch keine Geldwertungsansprüche. Die Klägerin schloß sich der Berufung an und stellte den Antrag, daß festgestellt werde, die Beklagte müsse ihr den Schaden ersetzen, der durch nicht rechtzeitige Zahlung entstanden sei und noch entstehe. Die Beklagte machte in erster Reihe geltend, daß nach § 20 ihrer Lagerbedingungen für sämtliche aus dem Vertrage gegen den Lagerhalter erwachsenden Ansprüche binnen drei Monaten vom Tage der Ablieferung des Lagerguts an Verjährung eintrete. In zweiter Reihe führte sie aus, daß der Klagenanspruch nach den Lagerbedingungen auch aus anderen Gründen erloschen sein würde. Sollte sie gleichwohl haften, so wäre der Umfang der Haftung durch die Lagerbedingungen eingeschränkt.

Das Oberlandesgericht wies die Klage ab und gab dem Widerklagantrage statt. Es erachtete den Verjährungseinwand für durchgreifend. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß nach ständiger Rechtsprechung ein rechtskräftig zuerkannter Anspruch, wenn er (wie hier der auf Herausgabe der vier Kisten nebst Inhalt) die Voraussetzungen eines anderen (nämlich des Anspruchs auf Schadenserfaz) bilde, auch für diesen rechtskräftig festgestellt sei (RGZ. Bd. 49 S. 33, Bd. 50 S. 416, Bd. 80 S. 323). Die daran geknüpften weiteren Ausführungen aber mit dem Ergebnis, daß die Einrede der Verjährung durchgreife, können nicht gebilligt werden.

Der Klagenanspruch ist auf einen Lagervertrag (§§ 416 flg. HGB., §§ 688 flg. BGB.) gegründet und auf Ersatz des Schadens gerichtet, welcher der Klägerin dadurch entstanden sei und noch entstehe, daß es der Beklagten unmöglich sei, ihr die vier streitigen Kisten samt Inhalt herauszugeben. Die Unmöglichkeit der Herausgabe ist durch erfolglose Vollstreckung dargetan. Daß sie, wenn vorhanden, auf einem von der Beklagten zu vertretenden Umstande beruhe, hat schon das Urteil des Vorprozesses ausgesprochen. Gleichwohl hat es zulässigerweise zur Herausgabe verurteilt und die Feststellung der Unmöglichkeit dem Vollstreckungsverfahren überlassen (RGZ. Bd. 50 S. 28). Die Klägerin konnte, nachdem sie rechtskräftige Verurteilung zur

Herausgabe erwirkt hatte, der Beklagten eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, daß sie nach deren Ablaufe die Leistung nicht mehr annehmen werde (§ 283 Abs. 1 Satz 1 BGB.). Sie hätte die Frist auch schon im Urteile bestimmen lassen können (Warn. 1920 Nr. 7). Wenn jedoch wie hier der Schuldner erklärt hat, nicht leisten, also dem Urteile auf Herausgabe nicht genügen zu können, so bedarf es der Fristsetzung nicht (RGZ. Bd. 69 S. 357, Bd. 96 S. 21). Sie ist durch den fruchtlosen Versuch, aus dem Urteile zu vollstrecken, vollends gegenstandslos geworden. Nunmehr kann daher die Klägerin, ohne einer weiteren Darlegung in dieser Hinsicht zu bedürfen, als Schadenersatz den Geldbetrag fordern, der dem Werte der ausgebliebenen Leistung, also dem Werte der herauszugebenden Sachen, entspricht (§ 283 Abs. 1 Satz 2 BGB.; RGZ. Bd. 54 S. 33).

Der Einwand der Verjährung greift nicht durch. Bedungen ist die dreimonatige Verjährungsfrist nach § 20 der Lagerbedingungen der Beklagten für „sämtliche aus dem Vertrage gegen den Lagerhalter erwachsenden Ansprüche“. Gegen die Rechtswirksamkeit des § 20 liegt kein Bedenken vor. Denn er enthält keine den Regeln von Treu und Glauben oder gar den guten Sitten zuwiderlaufende Bestimmung. Auch erscheint die Frist von drei Monaten für Ansprüche aus dem Lagervertrage nicht unangemessen kurz, besonders da das Gesetz für manche Rechtsverhältnisse ebenso kurze oder noch kürzere Fristen vorsieht (§§ 78, 79 W.D., § 490 BGB.). Zu den Ansprüchen aus dem Lagervertrage gehörte der von der Klägerin im Vorprozesse geltend gemachte auf Herausgabe; daß sie ihn damals zugleich auf Eigentum an den herausverlangten Sachen gründete, ist ohne rechtliche Bedeutung. Dieser Herausgabeanspruch gewann damit, daß die Klägerin das ihm stattgebende rechtskräftige Urteile erwirkte, eine neue Rechtsgrundlage: für ihn begann, obwohl er kraft Vertrags nach § 20 der Lagerbedingungen einer dreimonatigen Verjährung unterlegen hatte, nunmehr eine dreißigjährige (§ 218 Abs. 1 BGB.).

Die vertragliche Dreimonatsfrist war von der Klägerin dadurch gewahrt worden, daß sie unstreitig innerhalb dieser Zeit auf Herausgabe klagte. Mit der damaligen Wahrung der Frist wurde dem ersichtlichen Zwecke genügt, den der § 20 für die Beklagte verfolgt: die Frage nach Ansprüchen aus dem Lagervertrage baldigst zu klären,

rechtzeitige Ermittlungen und Sicherung der dazu dienlichen Beweise zu ermöglichen. Indem die Klägerin jetzt Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Herausgabeanspruchs begehrt, verfolgt sie nur diesen Anspruch weiter, jedoch in der veränderten Gestalt, die er kraft Gesetzes (§ 283 BGB.) durch die vollstreckungsweise festgestellte Unmöglichkeit der Leistung erhalten hat. Die vertragliche kurze Verjährung kann gegen ihn nicht mehr eingewendet werden.

Die im Urteile des Oberlandesgerichts ausgeführten Bedenken gegen diese schon vom Landgerichte vertretene Auffassung sind nicht stichhaltig. Daß auf solche Weise durch Erhebung eines auf Eigentum gestützten Herausgabeanspruchs der § 20 der Lagerbedingungen umgangen und vereitelt werden könne, erscheint nicht überzeugend. Für die vorwiegend wichtigen und der Zahl nach vorherrschenden Ansprüche wegen Beschädigung von Lagergut wäre dem Einlagerer mit einem nur auf Eigentum gestützten Herausgabeverlangen nicht gedient; er wird, um seinen wirtschaftlichen Zweck zu erreichen, in der Regel von vornherein Schadensersatz begehren und dabei die dreimonatige Frist wahren müssen. Andererseits ist zu bedenken, daß der auf Herausgabe (namentlich abhanden gekommener Sachen) Klagende im Urteil eine Frist zur Leistung bestimmen lassen kann. Es geht nicht an, den Richter bei der Bemessung dieser Frist an den § 20 der Lagerbedingungen zu binden. Eine solche Bindung wäre auch, und zwar für beide Teile, mißlich, wenn sie für den Einlagerer gelten sollte, der nach rechtskräftigem Urteilspruch eine Frist für die Herausgabe setzte. Gerade in Fällen, wo der Einlagerer dem Lagerhalter unter billiger Berücksichtigung besonderer Umstände eine geräumige Frist lassen und zur Nachsuche nach den abhanden gekommenen Sachen Zeit gönnen möchte, wäre er durch die Gefahr drohender Verjährung darin behindert. Es kommt hinzu, daß eine Auslegung, wie die Beklagte sie den von ihr selbst verfaßten Lagerbedingungen gibt, aus dem klaren Wortlaut hervorgehen müßte. Tut sie das nicht, so ist sie, weil weder für beide Teile zweckmäßig noch allgemeiner Billigkeit entsprechend, abzulehnen (RGZ. Bd. 86 S. 163, Bd. 63 S. 13; Warn. 1919 Nr. 158). Die Klägerin war also mangels einer dahin gehenden klaren Vertragsbestimmung nicht genötigt, bereits gleichzeitig mit ihrem Herausgabeanspruche den Anspruch auf Schadensersatz für den Fall der Nichterfüllung — sei es durch Feststellungsantrag oder

auf andere Weise (RGZ. Bd. 83 S. 354) — geltend zu machen. Ebenso wenig brauchte sie den gegenwärtigen Schadensersatzanspruch binnen drei Monaten nach der Rechtskraft des auf Herausgabe lautenden Spruches anhängig zu machen. . . .